

Allgemeine Finanzverwaltung

(Einzelplan 60)

30 Mehrergebnisse aus Umsatzsteuer-Sonderprüfungen gesichert

(Kapitel 6001 Titel 015 01)

30.0

Das BMF wird gemeinsam mit den Ländern die Mehrergebnisse aus Umsatzsteuer-Sonderprüfungen sichern und so Steuerausfällen entgegenreten. Hierzu wird es das bestehende Kontrollsystem stärken. Das BMF folgt damit den Empfehlungen des Bundesrechnungshofes.

30.1

Umsatzsteuer-Sonderprüfungen als Kontrollinstrument

Mit Umsatzsteuer-Sonderprüfungen (Sonderprüfungen) will die Finanzverwaltung sicherstellen, dass Unternehmer ihre Umsatzsteuern richtig abführen. Der Vorteil bei Sonderprüfungen: Die Finanzämter können sie unmittelbar nach Eingang einer Voranmeldung durchführen. Sie müssen nicht auf die Jahreserklärung warten. So können sie Fehler der Unternehmer noch vor Ablauf des Kalenderjahres korrigieren und eine zutreffende Besteuerung gewährleisten. Im Jahr 2015 führten die Finanzämter bundesweit 88 321 Sonderprüfungen durch. Hierdurch erzielten sie Mehrergebnisse von 1,7 Mrd. Euro.

Unternehmer können korrigierte Besteuerung nachträglich ändern

Die Unternehmer dürfen auch nach Abschluss der Sonderprüfungen Voranmeldungen oder Jahreserklärungen (Erklärungen) für den geprüften Zeitraum einreichen. Damit können sie nachträglich ihre Erklärungen korrigieren. Zugleich besteht aber auch das

Risiko, dass sie die Ergebnisse der Sonderprüfung darin nicht berücksichtigen. Fällt dies den Finanzämtern nicht auf, erhalten die Unternehmer ihre durch die Sonderprüfung mehr gezahlten Steuern wieder zurück.

Überwachung der Mehrergebnisse

Die Finanzämter müssen die Mehrergebnisse aus den Sonderprüfungen überwachen. Dabei unterstützt sie ein Kontrollsystem, das aus Hinweisen an die Unternehmer und an die Finanzämter besteht.

- Hinweis an die Unternehmer: Nach Abschluss einer Sonderprüfung weisen die Finanzämter die Unternehmer darauf hin, dass sie die geänderten Besteuerungsgrundlagen in ihre laufende Buchführung übernehmen müssen. Hierfür ist ein einheitlicher Vordruck vorgesehen.
- Hinweis an die Finanzämter: Das IT-System gibt den Finanzämtern Hinweise, wenn Unternehmer Erklärungen für geprüfte Zeiträume eingereicht haben. Voraussetzung hierfür ist, dass die Sonderprüfung im IT-System erfasst ist.

Stellen die Finanzämter fest, dass Unternehmer in ihren Erklärungen nachträglich falsche Angaben machen, kann dies strafrechtlich bedeutsam sein. Die Finanzämter müssen deshalb solche Fälle steuerstrafrechtlich würdigen.

Mehrergebnisse nicht gesichert

Der Bundesrechnungshof prüfte, wie die Finanzämter Mehrergebnisse aus Sonderprüfungen überwachten. Er stellte mehrere Mängel fest:

- Fehlender Hinweis an die Unternehmer: Nicht alle Länder nutzten den einheitlichen Vordruck für den Bericht, sondern setzten auch abweichende Vordrucke ein. Diese enthielten keinen Hinweis an die Unternehmer, dass sie die geänderten Besteuerungsgrundlagen übernehmen müssen.

- Fehlender Hinweis an die Finanzämter: Das IT-System erstellte nicht in jedem Fall einen Hinweis, wenn Erklärungen für geprüfte Zeiträume eingingen. Dies hatte zwei Gründe: Zum Teil hatten die Finanzämter die Sonderprüfung nicht, unvollständig oder verspätet erfasst. Zum Teil traten technische Fehler auf.
- Unzureichende Prüfung: Obwohl das IT-System Hinweise gegeben hatte, prüften die Finanzämter die Sachverhalte nur unzureichend. Sie erkannten daher nicht, dass die Unternehmer die geänderten Besteuerungsgrundlagen nicht übernommen hatten.
- Keine steuerstrafrechtliche Würdigung: Die Finanzämter korrigierten zwar Erklärungen, die falsche Angaben enthielten. Sie würdigten die Fälle aber nicht steuerstrafrechtlich.

30.2

Der Bundesrechnungshof hat kritisiert, dass Steuern ausfallen, wenn Unternehmer die Ergebnisse der Sonderprüfungen „durch die Hintertür“ aufheben. Dafür reicht es aus, dass sie die Prüfungsfeststellungen nicht in ihre Buchführung übernehmen und in ihren Erklärungen nicht berücksichtigen. Das Kontrollsystem, bestehend aus Hinweisen an die Unternehmer und an die Finanzämter, läuft insoweit ins Leere.

Der Bundesrechnungshof hat dem BMF verschiedene Maßnahmen empfohlen, um die Mehrergebnisse aus den Sonderprüfungen zu sichern. Erstens sollte das BMF darauf hinwirken, dass alle Länder den einheitlichen Vordruck für die Erstellung der Prüfungsberichte verwenden. Zweitens sollte es die technischen Fehler im IT-System beseitigen und dafür sorgen, dass die Finanzämter die Sonderprüfungen im IT-System erfassen. Drittens müssen die Finanzämter Erklärungen für geprüfte Zeiträume sorgfältiger bearbeiten. Viertens hielt es der Bundesrechnungshof für geboten,

dass die Finanzämter das Verhalten der Unternehmer steuerstrafrechtlich würdigen.

30.3

Das BMF hat alle Empfehlungen des Bundesrechnungshofes aufgegriffen. Es wird gemeinsam mit den Ländern die Mehrergebnisse aus Sonderprüfungen sichern. Hierzu wird es das bestehende Kontrollsystem stärken. Der Bundesrechnungshof wird verfolgen, inwieweit die Finanzverwaltung die angekündigten Schritte umgesetzt hat.